

Arbeitslosenversicherung (ALV): Infos & Tipps



Die Arbeitslosenversicherung unterstützt Personen, die ihre Arbeit verlieren, indem sie ihnen finanzielle Unterstützung bietet, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft arbeitslos sind.

1. Voraussetzungen für Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE)

Du bist gegen Arbeitslosigkeit versichert:

- Du bist automatisch versichert, wenn du in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig bist und monatlich mindestens 500 Franken verdienst.
- Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV) werden direkt vom Lohn abgezogen – je zur Hälfte durch dich und deinen Arbeitgeber.
- Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Anstellungsverhältnis und gilt unabhängig von Nationalität oder Arbeitsvertragstyp (befristet/unbefristet).
- Nicht versichert sind Selbstständige, Verwaltungsräte, Gesellschafter mit Entscheidungsmacht sowie deren mitarbeitende Ehe- oder eingetragene Partner/innen.

Du bist arbeitslos: Du bist ganz oder teilweise arbeitslos

Du hast einen Arbeits- und Verdienstausschlag: Du hast einen Arbeitsausfall von mindestens 2 Tagen, der mit einem Lohnverlust einhergeht.

Du hast dich beim RAV angemeldet:

- Die Anmeldung erfolgt online (eService «Anmeldung zur Arbeitsvermittlung (RAV)»: [Link](#)) oder persönlich beim zuständigen RAV.
- Du giltst erst ab dem Tag der Anmeldung als arbeitslos – es gibt keine rückwirkenden Leistungen.

Du hast Wohnsitz in der Schweiz:

- Du musst zum Zeitpunkt der Anmeldung in der Schweiz wohnen.
- Als ausländische Person brauchst du eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.
- Grenzgänger/innen erhalten ALE in ihrem Wohnland, nicht aus der Schweizer ALV.

Du bist im Erwerbsalter:

- Du hast die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- Du hast das AHV-Rententalter noch nicht erreicht und bezieht keine AHV-Altersrente.

Du erfüllst die Beitragszeit oder bist beitragsfrei versichert:

- Beitragszeit: Du hast innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist) mindestens 12 Monate lang gearbeitet und dabei Beiträge an die ALV gezahlt.
- Beitragsfrei versichert bist du, wenn du z. B.:
 - aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Unfall, Mutterschaft),
 - wegen Ausbildung (mit mind. 10 Jahren Wohnsitz in der Schweiz),
 - wegen Kinderbetreuung unter 10 Jahren, Aufenthalt in einer schweizerischen Institution nicht arbeiten konntest, oder wenn du:
 - nach einem längeren Auslandsaufenthalt zurückkehrst,

- wegen Ereignissen wie Scheidung, Trennung, Tod des Partners oder Wegfall einer IV-Rente arbeiten musstest (bei Wohnsitz in der Schweiz).

Du bist vermittlungsfähig:

- Du bist bereit, verfügbar und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Du bist gesundheitlich in der Lage, zu arbeiten.
- Du hast eine gültige Bewilligung, die dir eine Erwerbstätigkeit erlaubt.
- Du kannst an RAV-Massnahmen (z. B. Kurs, Coaching) teilnehmen.

Du hältst die Kontrollvorschriften ein:

- Du nimmst am RAV-Informationstag teil und erscheinst pünktlich zu Beratungs- und Kontrollgesprächen.
- Du reichst deine monatlichen Arbeitsbemühungen bis spätestens am 5. des Folgemonats ein.
- Du meldest alle Änderungen (z. B. Krankheit, Zwischenverdienst, Stellenantritt, Umzug) sofort.
- Du bist innerhalb von 24 Stunden erreichbar (Telefon, E-Mail, Postadresse).
- Du nimmst zugewiesene Massnahmen oder Kurse wahr.
- Du nimmst jede zumutbare Stelle an.

2. Anmeldung und erste Schritte nach Kündigung

2.1. Kündigung prüfen

- Überprüfe, ob deine Kündigung formell korrekt und fristgerecht erfolgt ist.
- Berücksichtige besondere Umstände, z. B. bei: Krankheit oder Unfall (während ungekündigtem Arbeitsverhältnis), Schwangerschaft oder Mutterschaft, Probezeit.
- Falls du vermutest, dass die Kündigung rechtswidrig ist, hole dir rechtzeitig arbeitsrechtliche Beratung (z. B. bei Unia, Syna oder einem Rechtsdienst).

2.2. Arbeitszeugnis einfordern

- Bitte deinen Arbeitgeber um ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, das dein Verhalten und deine Leistung bewertet.
- Das Zeugnis ist wichtig für deine Bewerbungen und kann auch beim RAV verlangt werden.

2.3. Bewerbungsunterlagen vorbereiten

- Aktualisiere deinen Lebenslauf.
- Sammle alle relevanten Diplome, Weiterbildungsnachweise und Arbeitszeugnisse.
- Beginne sofort nach der Kündigung mit Bewerbungen, auch wenn du noch in der Kündigungsfrist bist:
 - Du hast eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem RAV, auch während der Kündigungsfrist.
 - Halte alle Bewerbungen schriftlich fest, da sie später nachgewiesen werden müssen.

2.4. Anmeldung beim RAV

- Du musst dich beim RAV persönlich oder online auf arbeit.swiss anmelden.
- Idealerweise meldest du dich während der Kündigungsfrist an – du musst dich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit anmelden.
- Nach der Anmeldung wirst du eingeladen zu:
 - einem obligatorischen Informationstag,
 - einem Erstgespräch mit deiner RAV-Personalberaterin oder deinem -berater.

Wichtig:

- Die Anmeldung ist eine gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.
- Die ALV zahlt erst ab dem Tag der Anmeldung – keine rückwirkende Zahlung möglich.

2.5. Wahl der Arbeitslosenkasse (ALK)

- Bei der Anmeldung beim RAV musst du eine Arbeitslosenkasse wählen.
- Die ALK ist für die Bearbeitung deines Antrags und die Auszahlung der Taggelder zuständig.
- Du kannst frei zwischen:
 - Öffentlichen Kassen (z. B. kantonale ALK),
 - und privaten Kassen (z. B. Unia, Syna, Travail.Suisse) wählen.
- Die Leistungen sind gesetzlich identisch – Unterschiede gibt es nur im Service.
- Deine Wahl gilt für die gesamte Rahmenfrist für den Leistungsbezug (in der Regel 2 Jahre) und ist nicht frei änderbar.

2.6. Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen

- Für die Auszahlung von ALE musst du nach der RAV-Anmeldung den Antrag bei der gewählten Arbeitslosenkasse einreichen.
- Dazu brauchst du folgende Unterlagen:

Einmalig zur Anmeldung:

- Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (Formular)
- Arbeitgeberbescheinigungen der letzten 2 Jahre
- Formular „PD U1“ (wenn du zuvor in einem EU-/EFTA-Staat gearbeitet hast)

Monatlich nach Anmeldung:

- Formular „Angaben der versicherten Person“
- Formular „Persönliche Arbeitsbemühungen“ für das RAV
- Die Formulare sind erhältlich:
 - direkt beim RAV,
 - bei der ALK,
 - oder online auf arbeit.swiss.

2.7. Wichtige Fristen beachten

- Du musst deinen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung spätestens 3 Monate nach dem Anspruchsbeginn einreichen – sonst verfällt dein Anspruch rückwirkend.
- Auch deine monatlichen Nachweise (z. B. Bewerbungsbemühungen) müssen pünktlich abgegeben werden, sonst drohen Einstelltage (kein Geld für mehrere Tage).

3. Leistungen, Auszahlung und Pflichten während der Arbeitslosigkeit

3.1. Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Höhe der Arbeitslosenentschädigung (ALE)

- Die ALE wird auf Basis deines durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohns der letzten 6 (bzw. 12) Monate berechnet.
- Du erhältst:
 - 80 % des versicherten Verdiensts, wenn du:
 - Kinder unterhältst,
 - eine IV-Rente (mind. 40 %) beziehst,
 - oder weniger als CHF 3'797 verdient hast.
 - 70 % in allen anderen Fällen.

Anzahl der Taggelder

- Bis 400 Taggelder (ca. 18 Monate), bei regulärem Anspruch.
- Bis 520 Taggelder, wenn du über 55 Jahre alt bist oder Kinder unterhältst.
- 90 Taggelder für beitragsfrei versicherte Personen.
- Du bekommst 5 Taggelder pro Woche (Mo–Fr), kein Geld am Wochenende.

Abzüge

Von den Taggeldern werden automatisch abgezogen:

- Beiträge an AHV/IV/EO,
- Nichtberufsunfallversicherung,
- BVG-Risikobeiträge (nur für Invalidität und Tod),
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: ggf. Quellensteuer.

Kinder- und Ausbildungszulagen

- Wenn du unterhaltspflichtig bist, hast du Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach kantonalem Familienzulagengesetz.

3.2. Auszahlung der Taggelder

- Die Taggelder werden monatlich im Folgemonat ausbezahlt.
- Voraussetzung: Du reichst alle Formulare vollständig, korrekt und pünktlich ein.

- Die erste Auszahlung kann mehrere Wochen bis Monate dauern, z. B. wegen fehlender Unterlagen oder längerer Bearbeitungszeit bei der ALK.
- Plane in jedem Fall finanzielle Reserven ein.

Monatliche Pflichtformulare:

- Formular „Angaben der versicherten Person“ (ALK)
- Formular „Persönliche Arbeitsbemühungen“ (RAV)

3.3. Zwischenverdienst

Was ist ein Zwischenverdienst?

- Jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit mit Einkommen unter deinem versicherten Verdienst.

Vorteile:

- Du erhältst zusätzlich zur Arbeit eine Kompensationszahlung: 70 % bzw. 80 % der Differenz zwischen Zwischenverdienst und versichertem Lohn.
- Du hast mehr Einkommen als mit ALE allein.
- Du kannst neue Beitragszeiten aufbauen (gilt nur für unselbstständige Zwischenverdienste).
- Du bleibst aktiv, sammelst Kontakte und hast bessere Chancen auf eine Festanstellung.

Wichtig:

- Der Verdienst muss orts- und branchenüblich sein.
- Du musst ihn sofort melden, und er wird von der ALK kontrolliert.

3.4. Warte- und Einstelltage

Wartetage (Selbstbehalt)

- Vor dem ersten Taggeld gilt eine allgemeine Wartefrist von 5 Tagen.
- Es gibt zusätzliche Wartetage bei:
 - Rückkehr aus Ausbildung: bis zu 120 Tage,
 - Sonderfällen wie Mutterschaft, Krankheit, Aufenthalt in Institutionen: 5 Tage.

Einstelltage (Strafe)

Du erhältst keine Tagelder für 1 bis 60 Tage, wenn du z. B.:

- dich zu wenig oder gar nicht bewirbst,
- eine zumutbare Stelle ablehnst,
- ein RAV-Programm ohne triftigen Grund abbrichst,
- wichtige Informationen zurückhältst oder zu spät meldest.

3.5. Kontrollfreie Tage (Kontrollferien)

- Nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit: Anspruch auf 5 freie Tage.

- Nach 120 Tagen: bis zu 10 Tage.
- Du musst den Bezug mindestens 2 Wochen im Voraus anmelden.
- Sie müssen wochenweise bezogen werden (z. B. 5 oder 10 Werktage).
- Nicht bezogene Tage verfallen, sie können weder übertragen noch ausgezahlt werden.

3.6. Krankheit, Unfall, Schwangerschaft

Krankheit / Schwangerschaft

- ALE wird während max. 30 Tagen je Krankheitsfall weiter ausbezahlt.
- Innerhalb der Rahmenfrist maximal 44 Krankheitstage.
- Du musst deine Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 1 Woche beim RAV melden.

Unfall

- Du erhältst während der ersten 3 Tage Leistungen von der ALV.
- Danach: Leistung durch die Suva (Unfallversicherung).
- Unfall ist ebenfalls sofort zu melden – an RAV und ALK.

3.7. Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsurlaub

- Während dieser Zeit erhältst du keine ALE.
- Leistungen erfolgen über das Erwerbsersatzgesetz (EOG).
- Du musst den Urlaub rechtzeitig beim RAV melden.
- Währenddessen bestehen keine Mitwirkungspflichten gegenüber der ALV.

3.8. Militär-, Zivildienst und Schutzdienst

- Wenn deine EO-Leistung tiefer ist als deine ALE, übernimmt die ALV die Differenz.
- Gilt nicht für: Rekrutenschule, Beförderungsdienste, ausländische Dienstleistungen.

3.9. Stellensuche im Ausland (EU/EFTA)

- Du kannst bis zu 3 Monate im EU-/EFTA-Raum eine Stelle suchen und dabei ALE beziehen.
- Dafür brauchst du eine Genehmigung vom RAV und ein PD U2-Formular.
- Du musst dich im Zielland beim dortigen Arbeitsamt anmelden.

3.10. Deine Pflichten während der Arbeitslosigkeit

- Aktive Stellensuche, auch während der Kündigungsfrist
- Monatliche Bewerbungsnachweise einreichen
- Pünktlich zu RAV-Terminen erscheinen

- Zumutbare Arbeit annehmen
- Massnahmen wie Kurse oder Programme absolvieren
- Alle Änderungen sofort melden (z. B. Krankheit, Verdienst, Umzug)
- Erreichbar sein innerhalb von 24 Stunden

4. Rechte, Einsprachemöglichkeiten und Beratung

4.1. Deine Rechte

- Du hast Anspruch auf eine gesetzeskonforme Behandlung durch RAV und ALK.
- Du darfst jederzeit Einsicht in deine Akten verlangen.
- Du darfst dich durch eine Beratungsstelle oder Rechtsvertretung unterstützen lassen.

4.2. Einsprache gegen Verfügungen und Abrechnungen

Verfügungen

- Z. B. bei Einstelltagen, Ablehnung von Leistungen, Verweigerung der Auszahlung.
- Du kannst innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der zuständigen Stelle erheben.
- Danach: Einspracheentscheid → kantonales Versicherungsgericht → Bundesgericht

Taggeldabrechnungen

- Sind keine Verfügungen, aber du kannst innert 90 Tagen eine Verfügung verlangen.
- Danach: gleiches Verfahren wie oben.

Untätigkeit der ALK oder des RAV

- Du kannst eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde beim kantonalen Gericht einreichen.

4.3. Zwischenmenschliche Konflikte

- Bei Problemen mit RAV-Berater/innen kannst du einen Wechsel beantragen.
- Wenn keine Lösung möglich ist, kannst du eine Aufsichtsbeschwerde einreichen:
 - Bei öffentlichen Stellen: an den Kanton (z. B. kantonales Amt für Wirtschaft),
 - Bei privaten Kassen: an die jeweilige Organisation (z. B. Unia).

4.4. Beratungs- und Anlaufstellen

- RAV: Beratung zur Stellensuche, Bewerbung, Weiterbildung, Massnahmen
- ALK: Auszahlung, Anspruchsklärung, Verfügungen
- Unia / Syna / Travail.Suisse: Arbeitsrecht, Unterstützung bei Einsprüchen
- ch.ch / arbeit.swiss: Offizielle Informationen und Formulare
- AHV-Ausgleichskasse: Zuständig für EOG-Leistungen (Mutterschaft, Vaterschaft etc.)

Wichtige Links:

AHV-IV: Arbeitslosenversicherung: [Link](#)

Zuständiges RAV finden: [Link](#)

eService «Anmeldung zur Arbeitsvermittlung (RAV)»: [Link](#)

Arbeitslosenkassen: [Link](#)

Unia - Arbeitsrecht-Ratgeber: [Link](#)

ch.ch - Arbeitslosenversicherung: [Link](#)

Arbeit.swiss: [Link](#)

Arbeitslosenrechner: [Link](#)

Arbeitsmarktmassnahmen: [Link](#)

Rechtliche Grundlagen: [Link](#)